

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. KJR/018/2022/1

Jugendrat des Kreises Mettmann (Kreisjugendrat) am 21.12.2022

Zu Punkt 7: Änderung der Geschäftsordnung des Kreisjugendrates Hier: Regelung zur Durchführung von hybriden Sitzungen

Herr Hüsgen erklärt eingangs den Unterschied zwischen den Verfahren zur Änderung der Satzung des Kreisjugendrates und der Geschäftsordnung des Kreisjugendrates. Bei einer Satzungsänderung des Kreisjugendrates sei eine Anregung an den Kreisausschuss zu stellen. Die Änderung der Satzung sei in der Folge durch den Kreistag des Kreises Mettmann zu beschließen.

Bei einer Änderung der Geschäftsordnung des Kreisjugendrates sei dies hingegen nicht erforderlich. Die Änderung der Geschäftsordnung liege in der alleinigen Kompetenz des Kreisjugendrates. Deshalb ist eine Anpassung der Geschäftsordnung zur Einführung von hybriden Sitzungen ohne Beschluss des Kreistages möglich. Zur Einführung von hybriden Sitzungen wurden § 1 und § 2 der Geschäftsordnung des Kreisjugendrates angepasst. Mit der Änderung der Geschäftsordnung kann das Sprecherteam auch kurzfristig (bis einen Tag vor der Sitzung) entscheiden, ob eine hybride Sitzung angeboten werde. Der kleine Sitzungssaal des Kreises Mettmann ist für entsprechende hybride Sitzungen ausgestattet.

Herr Hüsgen weist darüber hinaus darauf hin, dass hybride Sitzungen eine Anwesenheit vor Ort von mindestens der Hälfte der an der Sitzung teilnehmenden beschlussfähigen Kreisjugendratsmitgliedern erfordert (Beispiel: 15 Teilnehmende = 8 Mitglieder vor Ort).

Darüber hinaus bestehe weiterhin die Möglichkeit, dass der Kreisjugendrat auch rein digitale Sitzungen durchführt. Hier sei jedoch zu beachten, dass die entsprechende Ladungsfrist (im Normalfall 7 Tage) eingehalten werde. Herr Hüsgen betont, dass hybride Sitzungen nicht der Regelfall sein sollten, sondern weiterhin eine Sitzung in Präsenz angestrebt werden solle. Lediglich in Ausnahmesituationen solle von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden.

Auf Nachfrage von Anne Herchen informiert Herr Hüsgen, dass gemäß der IT-Sicherheitsrichtlinien derzeit drei Softwares für die Durchführung von hybriden Sitzungen im kleinen Sitzungssaal zur Verfügung stehen würden (GoToMeeting, Zoom und Webex).

Beschluss:

Der Kreisjugendrat beschließt die in der Anlage beigefügte Geschäftsordnung des Jugendrates des Kreises Mettmann (Kreisjugendrat) vom 17.03.2021 in der ab dem 22.12.2022 geltenden Fassung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen